

Bildung terroristischer Vereinigungen

RiStBV 202 ff.

129a ¹Wer eine Vereinigung gründet, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind,

1. Mord (§ 211) oder Totschlag (§ 212) oder Völkermord (§ 6 des Völkerstrafgesetzbuches) oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 7 des Völkerstrafgesetzbuches) oder Kriegsverbrechen (§§ 8, 9, 10, 11 oder § 12 des Völkerstrafgesetzbuches) oder
2. Straftaten gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 239 a oder des § 239 b

zu begehen, oder wer sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

^{II} Ebenso wird bestraft, wer eine Vereinigung gründet, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind,

1. einem anderen Menschen schwere körperliche oder seelische Schäden, insbesondere der in § 226 bezeichneten Art, zuzufügen,
2. Straftaten nach den §§ 303 b, 305, 305 a oder gemeingefährliche Straftaten in den Fällen der §§ 306 bis 306 c oder § 307 Abs. 1 bis 3, des § 308 Abs. 1 bis 4, des § 309 Abs. 1 bis 5, der §§ 313, 314 oder 315 Abs. 1, 3 oder 4, des § 316 b Abs. 1 oder 3 oder des § 316 c Abs. 1 bis 3 oder des § 317 Abs. 1,
3. Straftaten gegen die Umwelt in den Fällen des § 330 a Abs. 1 bis 3,
4. Straftaten nach § 19 Abs. 1 bis 3, § 20 Abs. 1 oder 2, § 20 a Abs. 1 bis 3, § 19 Abs. 2 Nr. 2 oder Abs. 3 Nr. 2, § 20 Abs. 1 oder 2 oder § 20 a Abs. 1 bis 3, jeweils auch in Verbindung mit § 21, oder nach § 22 a Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen oder
5. Straftaten nach § 51 Abs. 1 bis 3 des Waffengesetzes

zu begehen, oder wer sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt, wenn eine der in den Nummern 1 bis 5 bezeichneten Taten bestimmt ist, die Bevölkerung auf erhebliche Weise einzuschüchtern, eine Behörde oder eine internationale Organisation rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt zu nötigen oder die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates oder einer internationalen Organisation zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen, und durch die Art ihrer Begehung oder ihre Auswirkungen einen Staat oder eine internationale Organisation erheblich schädigen kann.

^{III} Sind die Zwecke oder die Tätigkeit der Vereinigung darauf gerichtet, eine der in Absatz 1 und 2 bezeichneten Straftaten anzudrohen, ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

^{IV} Gehört der Täter zu den Rädelführern oder Hintermännern, so ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren, in den Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

^V Wer eine in Absatz 1, 2 oder Absatz 3 bezeichnete Vereinigung unterstützt, wird in den Fällen der Absätze 1 und 2 mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in den Fällen des Absatzes 3 mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Wer für eine in Absatz 1 oder Absatz 2 bezeichnete Vereinigung um Mitglieder oder Unterstützer wirbt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

^{VI} Das Gericht kann bei Beteiligten, deren Schuld gering und deren Mitwirkung von untergeordneter Bedeutung ist, in den Fällen der Absätze 1, 2, 3 und 5 die Strafe nach seinem Ermessen (§ 49 Abs. 2) mildern.

^{VII} § 129 Abs. 6 gilt entsprechend.

^{VIII} Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen (§ 45 Abs. 2).

^{IX} In den Fällen der Absätze 1, 2 und 4 kann das Gericht Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1).

Übersicht

1) Allgemeines	1, 1 a
2) Anwendungsbereich	2, 3
3) Terroristische Vereinigungen	4-6 a
4) Schwerstkriminelle Vereinigungen (Abs. I)	7

5) Vereinigungen mit tatübergreifenden Zwecken (Abs. II)	8–17
A. Körperverletzungstaten (II Nr. 1)	9
B. Gemeingefährliche Taten (II Nr. 2)	10
C. Umweltgefährdung; Waffendelikte (II Nr. 3, Nr. 4, Nr. 5)	11
D. Sonstige Taten	12
E. Terroristische Zwecksetzung	13–17
6) Vereinigungen zum Zweck der Drohung (Abs. III)	18
7) Verfassungsrechtliche Einschränkungen	19
8) Tathandlungen	20, 21
9) Subjektiver Tatbestand	22
10) Versuch	23
11) Teilnahme	24
12) Rechtsfolgen; Qualifikation (IV); Mitläufer (VI); Tätige Reue (VII)	25–30
13) Konkurrenzen	31
14) Sonstige Vorschriften; Kronzeugenregelung	32, 33

1 1) Allgemeines. Die Vorschrift wurde eingefügt durch **G** v. 18. 8. 1976 (BGBl. I 2181) und durch Art. 1 Nr. 1 des TerrorBekG (1 zu § 130 a) geändert; Abs. I Nr. 3 wurde durch das **6. StrRG** (3 vor § 174) geändert, um den Katalog der neuen Nummerierung anzupassen; eine substantielle Änderung des Straftatenkatalogs (vgl. zB *S/S-Lenkner* 1; *LK-v. Bubnoff* 8, jew. mwN) wurde nicht vorgenommen. Abs. I Nr. 1 wurde sodann durch Art 2 Nr. 6 des G zur Einführung des VStGB v. 26. 6. 2002 (BGBl. I 2254) geändert. Abs. III dieser Fassung (jetzt Abs. V) wurde durch das **34. StÄG** v. 22. 8. 2002 (BGBl. I 3390) geändert (vgl. dazu i. e. 1 zu § 129 b). Durch das **G zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses** des Rates vom 13. Juni 2002 zur **Terrorismusbekämpfung** v. 22. 12. 2003 (BGBl. I 2836) wurde Abs. II neu gefasst; II Nr. 1, 3, 4 und 5 wurden eingefügt, Nr. 2 erweitert; Abs. III wurde neu eingefügt; die früheren Abs. III bis VII wurden als Abs. V bis IX neu gefasst. Die **Strafdrohungen** wurden den Vorgaben des Rahmenbeschlusses (ABl. EG 2002 Nr. L 164; zit. **RB**) entsprechend angehoben. **Mat.:** GesE SPD, B90/GR, BT-Drs. 15/813; Ber. BT-Drs. 15/1730; Gesetzesbeschluss 17. 10. 2003; Anrufung VermA BR–Drs. 738/03; Einspruch BRat, BR–Drs. 855/03; Antrag Zurückweisung BT-Drs. 15/2267; Zurückweisung des Einspruchs BT-Prot 15/84 v. 19. 12. 2003, 7404. **In-Kraft-Treten:** 28. 12. 2003.
Nachw. zum **EU-Recht** und **Völkerrecht:** 1 a zu § 129 b.
Statistik: BT-Drs. 11/1012; 11/3971, 5; BT-Drs. 14/2860; 14/5522; *LK-v. Bubnoff* 15 vor § 129 a.

1 a Literatur (Nachw. auch 1 a zu § 129): *Achenbach*, Das Terrorismusgesetz 1986, KR **87**, 296; *ders.*, NJW **78**, 87; *Baudisch*, Zum Entwurf eines Kriminalitätsbekämpfungsg 1994, StV **94**, 153; *Birkenmaier*, Mit falschen Mitteln gegen den Terrorismus, DRiZ **87**, 68; *Dahs* NJW **76**, 2147; *Dencker*, Kronzeuge, terroristische Vereinigung und rechtsstaatliche Strafgesetzgebung, KJ **87**, 36; *ders.*, Das Gesetz zur Bekämpfung des Terrorismus, StV **87**, 117; *Ebert* JR **78**, 141; *Eisenberg*, Strafverfahrensrechtliche Maßnahmen gegenüber „Organisiertem Verbrechen“, NJW **93**, 1033; *Füerst*, Grundlage u. Grenzen der §§ 129, 129 a StGB, 1989; *Jakobs*, Kriminalisierung im Vorfeld einer Rechtsgutsverletzung, ZStW **97**, (1985), 751; *Jung*, Das Antiterrorgesetz 1986, JuS **87**, 249; *Krekeler*, Strafverfahrensrecht u. Terrorismus, AnwBl. **79**, 212; *Kühl*, Neue Gesetze gegen terroristische Straftaten, NJW **87**, 737; *Lameyer* ZRP **78**, 49; *Löcherer*, Politische Verteidigung im Verfahren gegen terroristische Gewalttäter, Rebmann-FS 303; *ders.*, DRiZ **80**, 99; *Maul* DRiZ **77**, 207; *Nolte*, Die Anti-Terror-Pakete im Lichte des Verfassungsrechts, DVBl **02**, 573; *Paefgen*, § 129 a StGB und der prozessuale Tatbegriff, NStZ **02**, 281; *Rebmann*, Terrorismus u. Rechtsordnung, DRiZ **79**, 363; *ders.*, Inhalt u. Grenzen des Straftatbestands „Werben für eine terroristische Vereinigung“, NStZ **81**, 457; *ders.*, Die Zuständigkeit des GBA für die Verfolgung terroristischer Straftaten, NStZ **86**, 289; *ders.*, Beschlagnahme von terroristischen Bekennerschreiben bei Presseunternehmen, Pfeiffer-FS 225; *ders.*, Strafverfolgung im Bereich terroristischer Publikationen, NStZ **89**, 97; *Rudolph*, Verteidigerhandeln als Unterstützung einer kriminellen oder terroristischen Vereinigung (usw.), Bruns-FS 315; *ders.*, Die Gesetzgebung zur Bekämpfung des Terrorismus, JA **79**, 1; *ders.*, Werben für terroristische Vereinigung, Jura **80**, 258; *G. Schulz* MDR **78**, 573; *Sturm*, Zur Bekämpfung terroristischer Vereinigungen, MDR **77**, 6; *Vogel* NJW **78**, 1217; *v. Winterfeld*, Terrorismus – „Reform“ ohne Ende?, ZRP **77**, 265 u. NJW **87**, 2634.

2 2) Anwendungsbereich. § 129 a enthält **Qualifikationstatbestände** zu § 129, dessen Voraussetzungen hinsichtlich der Organisationsform und der in Abs. I Nr. 1 und 2 und Abs. II Nr. 1 bis 5 genannten Straftaten erfüllt sein müssen. Abs. III enthält einen **selbständigen Tatbestand**, soweit der Straftatenkatalog der I und II über denjenigen des § 126 I hinausgeht (vgl. auch 14 zu § 129). § 129 a richtet sich

seiner Zielrichtung nach gegen kriminelle Organisationen mit schwerkrimineller Zwecksetzung oder Tätigkeit und stuft bereits die Organisationsdelikte des Gründens und der Mitgliedschaft zum **Verbrechen** auf. Die gesetzliche Überschrift ist irreführend, da sie allein auf politisch motivierte Vereinigungen verweist (vgl. auch 3 f. zu § 129); § 129a gilt aber grds. gleichermaßen (Einschränkungen in II, HS 3 und 4) für Organisationen der allgemeinen, erwerbsorientierten Kriminalität. Zur Beteiligung an **Organisationen im Ausland** vgl. § 129 b.

Die **statistische Bedeutung** der Vorschrift ist bislang nicht groß (vgl. BT-Drs. 11/1012, 11/2774, 11/6166; zul. 14/5522; LK-v. *Bubnoff* 16 vor § 129 a); ihr materielles Gewicht ist wie bei § 129 eher „symbolisch“ (*Hassemer* NStZ 89, 553 f.; *Dencker* KJ 87, 36, 50; *Jung* JuS 87, 250; LK-v. *Bubnoff* 15 vor § 129 a); das gilt erst recht im Hinblick auf **ausländische** Vereinigungen (vgl. 4, 12 f. zu § 129 b). Ob sich insoweit eine Veränderung durch das Terrorismusbekämpfungsg v. 22. 12. 2003 (vgl. oben 1) ergeben wird, bleibt abzuwarten. Eine erhebliche Bedeutung hat § 129 a als **verfahrenrechtliche Bezugsnorm** (§§ 100 a Nr. 1 Buchst. c; 100 c I Nr. 2, 3 Buchst. e; 103 I S. 2, 111, 112 III, 138 a II, V, 148 II, 163 d I Nr. 1 StPO; §§ 120 I Nr. 6, II, 142 a I GVG; vgl. 4 zu § 129). Die **Internationalisierung** der Verfolgung krimineller Vereinigungen durch § 129 b (vgl. Erl. dort) müsste zu einer erheblichen Ausweitung der Verfolgungstätigkeit führen. Nach Erfahrungen der Vergangenheit, auch mit § 30 b BtMG, ist das in der praktischen Umsetzung zweifelhaft.

3) Terroristische Vereinigungen. Für die Voraussetzungen einer Vereinigung gelten grds. die Erläuterungen 5 ff. zu § 129 entspr. Der **Rahmenbeschluss** vom 13. Juni 2002 (oben 1; im Folgenden: RB) strebt eine Angleichung der **Definition** der terroristischen Straftaten in allen Mitgliedsstaaten an (Präambel Abs. 6); im Sinne des RB „bezeichnet der Begriff ‚terroristische Vereinigung‘ einen auf längere Dauer angelegten organisierten Zusammenschluss von mehr als zwei Personen, die zusammenwirken, um terroristische Straftaten zu begehen. Der Begriff ‚organisierter Zusammenschluss‘ bezeichnet einen Zusammenschluss, der nicht nur zufällig zur unmittelbaren Begehung einer strafbaren Handlung gebildet wird und der nicht notwendigerweise förmlich festgelegte Rollen für seine Mitglieder, eine kontinuierliche Zusammensetzung oder eine ausgeprägte Struktur hat“ (Art. 2 Abs. I).

Während die **Abgrenzung** der Vereinigungen nach §§ 129, 129 a zur „Bande“ sich nach – im einzelnen streitigen (vgl. 6 f. zu § 129) – organisationspezifischen Merkmalen richtet, bestimmt sich die Definition der terroristischen Vereinigung und ihre Abgrenzung zur Vereinigung nach § 129, der Struktur des Tatbestands entsprechend, im wesentlichen nach ihrem **Zweck**; dieser ist mit den Tatkatalogen der Abs. I und II, den einschränkenden Voraussetzungen des II, HS 3 und 4 und der Verweisung in III abschließend umschrieben. Es genügt, wenn Zweck oder Tätigkeit der Vereinigung auf eine Art der genannten Straftaten gerichtet ist; ob andere hinzutreten, die dort nicht genannt sind, ist ohne Bedeutung. Wie bei § 129 ist nicht erforderlich, dass die Straftatbegehung der einzige oder der Hauptzweck ist; es reicht, wenn den Organisationsmitgliedern bewusst ist, dass es bei der Verfolgung ihrer möglicherweise weitergehenden Ziele zu Katalogtaten kommen kann, und dass sie dies wollen (NStZ 99, 504). Die einmalige Begehung einer Katalogtat macht eine Vereinigung noch nicht zu einer terroristischen (LK-v. *Bubnoff* 8; *S/S-Lenckner* 3; *SK-Rudolphi* 4); ebenso wenig die Begehung von Katalogtaten durch einzelne Mitglieder. **Zweckänderungen** sind möglich (vgl. auch 15 zu § 129): Richtet eine Vereinigung, die als kriminelle iS von § 129 begonnen hat, Zweck oder Tätigkeit auch auf Katalogtaten des § 129 a, so wird sie von da an zur terroristischen; umgekehrt kann sich eine terroristische zu einer kriminellen iS von § 129 zurückbilden (vgl. Bay NJW 98, 2542, 2543 f. [RAF]). Der Täter wird dann danach beurteilt, in welches Stadium seine Organisationstat fällt; liegt ein Teilakt einer Handlungseinheit in einem § 120 a unterfallenden Zeitraum, so ist bei entsprechendem Vorsatz die ganze Tat nach § 129 a zu beurteilen; bei irrtümlicher Annahme ist in den Fällen des I oder II Versuch gegeben.

Die Neufassung durch das Terrorismusbekämpfungsg v. 22. 12. 2003 (oben 1) hat **drei verschiedene Arten** terroristischer Vereinigungen eingeführt, die sich einerseits hinsichtlich über die Tatbegehung hinaus gehender weiterer Zwecke

§ 129a

BT Siebenter Abschnitt

(Abs. I, II), andererseits schon hinsichtlich des Zwecks der Tatbegehung (Abs. III) selbst unterscheiden: Der Katalog des **Abs. I** beschränkt sich auf die Aufzählung besonders schwerwiegender Straftaten; die im Katalog des **Abs. II** aufgeführten Taten müssen darüber hinaus noch die in HS 2 aufgeführte **Bestimmung** (unten 14f.) und die in HS 3 aufgeführte **Eignung** (unten 16f.) aufweisen; **Abs. III** erweitert das auf Taten im Vorfeld von § 126. Da grds. jede beliebige Straftat jedenfalls die Voraussetzungen der Bestimmung (II, HS 3) erfüllen könnte, handelt es sich im Ergebnis um eine Einschränkung des Vereinigungszwecks.

- 6 a** Damit wird eine **besondere Schwierigkeit** der Umsetzung des RB in das deutsche Strafrecht deutlich: Der RB knüpft, wie die Strafgesetze der meisten Mitgliedsstaaten, an den Straftaten selbst an und verlangt eine Qualifizierung, wenn diese terroristischen Zwecken dienen (vgl. Art. 5 II, III RB). Auch soweit der RB (Art. 2 II) eine Bestrafung selbständiger Organisationshandlungen (Anführen; Beteiligung an Handlungen terroristischer Organisationen einschließlich Finanzierung) verlangt, knüpft der Vereinigungsbegriff an Straftaten an, die mit terroristischen Zwecken „begangen werden“ (Art. 1 I). Die **Umsetzung** dieser Vorgaben in das selbständige Organisationsdelikt des § 129 a führt zu einer teilweise schwer durchschaubaren Verschachtelung von *objektiven* Zwecken, *subjektiven* Absichten und Ketten-Verweisungen.
- 7 4) Schwerstkriminelle Vereinigungen (Abs. I).** Zweck oder Tätigkeit (vgl. 11 ff. zu § 129) einer Vereinigung nach Abs. I müssen auf die Begehung von Taten nach Abs. Nr. 1 oder Nr. 2 gerichtet sein. Die durch das EinfG zum VStGB eingefügte Verweisung auf die sehr weiten Tatbestände der §§ 6 bis 12 VStGB (**Anh 2**) in Nr. 1 führt, insb. im Hinblick auf § 129b, zu einer Erweiterung des Anwendungsbereichs in einen von vielen Unklarheiten, wohl auch Zufälligkeiten und politischen Erwägungen geprägten Bereich, in welchem sich Strafverfolgung und **nachrichtendienstliche** Aufklärung bisweilen kaum zuverlässig unterscheiden lassen.
- 8 5) Vereinigungen mit tatübergreifenden Zwecken (Abs. II).** Abs. II ist durch das Terrorismusbekämpfungsg v. 22. 12. 2003 (oben 1) grundlegend geändert worden. Neben einer Erweiterung des Straftaten-Katalogs beruht dies insbesondere auf den in HS 3 und HS 4 neu aufgenommenen Voraussetzung der Bestimmung und Eignung.
- 9 A. In II Nr. 1** wurden Straftaten in den Katalog aufgenommen, die einem anderen Menschen schwere körperliche oder seelische Schäden zufügen (**Nr. 1**). Die Regelung beruht auf Art. 5 III iV mit Art. 2, 1 I Buchst. b des RB, wonach „Angriffe auf die körperliche Unversehrtheit einer Person“ als terroristische Straftaten unter Strafe zu stellen sind. Der Gesetzgeber hat die Verweisung auf die Folgen einer schweren Körperverletzung gem. § 226 als „ausreichend“ angesehen (vgl. BT-Drs. 15/813, 7; anders BR-Drs. 15, 2001: alle Körperverletzungsdelikte), die Regelung aber gleichwohl nicht darauf beschränkt. Nach dem **Wortlaut** des II Nr. 1 wäre es ausreichend, dass der Vereinigungszweck die *Schäden* sind; zu ihrer Herbeiführung wäre noch nicht einmal eine **Straftat** erforderlich. Das kann nicht gemeint sein. Die Formulierung „Schäden der in § 226 bezeichneten Art“ ist nach der Vorgabe des RB daher wohl dahin auszulegen, dass es sich um **Körperverletzungen mit Folgen** der in § 226 genannten Art handeln muss und nicht beliebige andere Straftaten oder gar der Zweck strafloser Zufügung entsprechender Schäden ausreichen. Dass die Begriffe „seelischer Schaden“ in II Nr. 1 und „geistige Krankheit oder Behinderung“ in § 226 I Nr. 3 übereinstimmen, ist zu bezweifeln (vgl. 13 zu § 226). Neben „insbesondere“ erfassten Straftaten nach § 226 unterfallen daher wohl namentlich solche gegen die körperliche Integrität gerichteten Taten II Nr. 1, die ähnlich gravierende psychische Beeinträchtigungen des Opfers zur Folge haben. Dennoch bleibt die Abgrenzung i. E. vage; auch ein *Vorsatz* des Gründens einer Vereinigung mit einem entsprechenden Zweck ist praktisch nicht nahe liegend.
- 10 B. In II Nr. 2** wurde der Katalog der in I Nr. 3 aF aufgeführten Straftaten übernommen und (im Hinblick auf Art. 5 III iV mit Art. 2, 1 I Buchst. d des RB) um die Vergehenstatbestände der §§ 303b, 305, 317 I erweitert. Er hatte sich schon mit der Erweiterung durch das TerrorBG 1986 von *typisch* terroristischen Straftaten

recht weit entfernt und Tatbestände erfasst, deren *Verwirklichung* ein **Vergehen** darstellt (§§ 305 a, 315 I, 316 b), während Gründung und Beteiligung an einer hierauf gerichteten Vereinigung **Verbrechen** sind (krit. *Kühl NJW 87, 746*; *Dencker StV 87, 121*; *S/S-Lenckner 1*; zur – zweifelhaften – Begründung vgl. BT-Drs. 10/6635, 11); das führt etwa dazu, dass die (gefährliche, aber folgenlose) Vereinigungstätigkeit zur Vorbereitung von Vergehen nach §§ 305 a, 316 b I doppelt so hoch (im Fall von Abs. IV: dreimal so hoch) bestraft wird wie die mittäterschaftliche Ausführung dieser Taten (vgl. zur Kritik auch *Achenbach KR 87, 120 f.*; *Kühl NJW 87, 746*; *S/S-Lenckner 1*; *SK-Rudolphi 3*). Nach § 138 II ist etwa die Nichtanzeige einer geplanten Unterstützung einer Organisation, die Vergehen nach § 305 a oder § 316 b begehen will, mit derselben Strafe bedroht wie diese Taten selbst.

C. II Nr. 3 verweist auf § 330 a I bis III (Umsetzung von Art. 1 I Buchst. g des RB: „Freisetzung gefährlicher Stoffe“), **I Nr. 4** auf Straftaten nach dem KWKG, **II Nr. 5** auf § 51 I bis III WaffG (Umsetzung von Art. 1 I Buchst. f RB). Auf eine Verweisung auf Tatbestände des SprengG wurde im Hinblick auf § 308 iV mit II Nr. 2 verzichtet (BT-Drs. 15/813, 7); dass damit die Vorgabe des RB ausgeschöpft ist (Art. 1 I Buchst. f: „Herstellung, Besitz, Erwerb, Beförderung oder Bereitstellung oder Verwendung von ... Sprengstoffen“), ist zu bezweifeln. Die Lücke erklärt sich aus der teilweise gegenläufigen Struktur von RB und den Organisationsdelikten des StGB (vgl. oben 6 a).

D. Art. 3 des RB verlangt von den Mitgliedsstaaten darüber hinaus, folgende Handlungen als terroristische Straftaten einzustufen, wenn sie terroristischen Zwecken dienen: Schwere Diebstahl; Erpressung; Ausstellung gefälschter Verwaltungsdokumente. Dass das deutsche Strafrecht dem bereits entspricht (vgl. BT-Drs. 15/813, 5), wird man kaum sagen können.

E. Terroristische Zwecksetzung. Organisationstaten sind im Hinblick auf Katalogtaten nach Abs. II nur nach § 129 a strafbar (im übrigen aber nach § 129), wenn eine der Taten die in Abs. II, HS 3 bezeichnete **Bestimmung** hat und die in Abs. II, HS 4 beschriebene **Eignung** aufweist; beide Voraussetzungen überschneiden sich.

a) Die Aufzählung der möglichen Bestimmungen zielt – entsprechend der Zielsetzung des RB – auf Vereinigungen mit im weiteren Sinn **politisch** motivierter Zielsetzung. Nach ihrem sachlichen Gehalt ist sie darauf aber nicht beschränkt. Sie ist grds. aus Art. 1 I des RB übernommen, aber in der Formulierung nicht unerheblich geändert; die Abweichungen haben teils einschränkende, teils erweiternde Wirkung: Der RB verlangt eine Einschüchterung der Bevölkerung „auf schwer wiegende Weise“, HS 3 (nur) eine „erhebliche Weise“. Der RB lässt es genügen, „eine öffentliche Stelle oder eine internationale Organisation rechtswidrig zu einem Tun oder Unterlassen zu zwingen“; HS 3 verengt dies auf Nötigungen von Behörden oder internationalen Organisationen mit Gewalt oder Drohung mit Gewalt. Die aufgeführten „Grundstrukturen“ schließlich müssen nach dem RB „ernsthaft destabilisiert oder zerstört“ werden, nach HS 3 „beseitigt oder erheblich beeinträchtigt“. Da die Strafbarkeit nach § 129 a eine Begehung der Katalogtaten nicht voraussetzt (and. RB Art. 1 I; vgl. oben 6 a), kommt es im Ergebnis nicht auf die Bestimmung „der Taten“, sondern auf den Zweck der Vereinigung an, Taten mit solcher Bestimmung zu begehen.

Das Merkmal einer **erheblichen Einschüchterung der Bevölkerung** ist mit Blick auf § 126 und auf die in HS 4 bezeichnete Eignung auszulegen. Es muss nicht die *Gesamtbevölkerung* eingeschüchtert werden. Die Beunruhigung über die Begehung schwerer Straftaten reicht nicht aus; „Einschüchterung“ zielt vielmehr darauf ab, *Widerstand* gegen die weitergehenden Ziele der Vereinigung zu überwinden oder zu verhindern. Was man sich unter der „**Nötigung einer Behörde**“ vorzustellen hat, ist nicht klar; § 105 ist nur eingeschränkt heranzuziehen. Ausreichen dürfte die Nötigung einzelner Behörden-Mitarbeiter zu einem Tun oder Unterlassen im Hinblick auf die ihnen als solche obliegenden dienstlichen Aufgaben. Das Merkmal des **Beeinträchtigungens von Grundstrukturen** eines Staats oder

§ 129a

BT Siebenter Abschnitt

einer internationalen – öffentlichen, nicht privatwirtschaftlichen – Organisation bezieht eine kaum hinreichend bestimmbare Vielzahl von Handlungen und Wertungen sowie von jeweils konkreten Umständen ein. Aktivitäten von Streitkräften eines Staats sowie die Androhung solcher Aktivitäten sind nicht erfasst (vgl. RB, Präambel Abs. XI).

- 16 **b)** Die (bezweckte) Tat muss darüber hinaus **geeignet** sein, einen Staat oder eine internationale Organisation erheblich zu schädigen; diese mögliche Schädigung muss sich aus der „**Art ihrer Begehung**“ oder ihrer „**Auswirkung**“ ergeben (II, HS 4). Staat iS dieser Regelung kann jeder beliebige Staat sein; es muss sich nicht um den Staat handeln, auf dessen Gebiet die Tathandlung erfolgen oder der tatbestandsmäßige Erfolg eintreten soll. Erforderlich ist jedenfalls eine **konkrete Eignung**, dh eine nach den Umständen der (vorgestellten) Tatbegehung bestehende Wahrscheinlichkeit, dass der Erfolg eintreten wird; eine bloße Möglichkeit oder Zielsetzung des Täters reicht nicht aus.
- 17 Damit begibt sich die Tatbestandsfassung freilich in einen kaum noch fassbaren Bereich subjektiver (Fehl-)Vorstellungen: Nach der *Vorstellung* eines Täters des § 129a II werden *beliebige* Taten aus dem Katalog des II Nr. 1 bis 5 die genannte Eignung häufig, wenn nicht gar regelmäßig aufweisen: Kennzeichen von Vereinigungen mit dem Ziel der Beseitigung von „Grundstrukturen“ ist es gerade, Taten mit hohem *Symbol*-Gehalt zu begehen. Indem § 129a die Vorgabe des RB, *wirkliche* Straftaten mit *wirklicher* Bestimmung und Eignung unter Strafe zu stellen, in ein Geflecht subjektiver Zwecke und individueller Vorstellungen im Vorfeld solcher Taten integriert, werden die Grenzen zwischen realer Gefahr und irrationaler Verblendung leicht verwischt: Mit Freiheitsstrafe von 1 bis 10 Jahre wird auch bestraft, wer *versucht*, sich an einer Vereinigung zu beteiligen, die nach seiner irigen Ansicht beabsichtigt, ein Kriegerdenkmal zu sprengen oder Viren in das Internet einzuspeisen, wenn er *denkt*, dies werde die werktätige oder rechtgläubige Bevölkerung „aufrütteln“ und zur Abschaffung der Bundeswehr oder zur Veränderung der wirtschaftlichen Grundstrukturen veranlassen.
- 18 **6) Vereinigungen zum Zweck der Drohung (Abs. III).** Abs. III soll die Vorgabe von Art. 1 I Buchst. i des RB (oben 1) umsetzen; danach ist die Drohung, eine der im Straftatenkatalog aufgeführte terroristische Straftat zu begehen, ihrerseits als terroristische Straftat unter Strafe zu stellen. Die Regelung übersetzt dies in die Vorfeld-Struktur der §§ 129, 129a (oben 6a) und steht daher im Spannungsverhältnis zu § 126 I, der *niedrigere* Freiheitsstrafe für die *tatsächliche* Drohung vorsieht, wenn diese geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören. **Zweck oder Tätigkeit** der Vereinigung iS von III sind mehrfach vermittelt: Sie müssen sich nicht auf die Begehung, sondern nur auf die Androhung von Taten iS von I oder II richten; zugleich aber die besonderen Voraussetzungen des II, HS 3 und 4 umfassen, wenn es um die Androhung von Katalogtaten des II geht. Es reicht also aus, wenn der Täter sich an einer Vereinigung beteiligt, welche nach seiner Vorstellung Straftaten androhen will, die, würden sie tatsächlich ausgeführt, die in II genannte Bestimmung und Eignung hätten. **Praktisch handhabbar** dürfte dies nur dann sein, wenn Bestimmung und Eignung auf die Drohung selbst bezogen werden. Da eine Drohung, die „einen Staat erheblich schädigen“ kann, wohl regelmäßig auch eine Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens (§ 126 I) iS der Definition dieses Merkmals durch Rspr und hM aufweist, erscheinen die Strafrahmenunterschiede nicht überzeugend. Eine der **Vortäuschung des Bevorstehens** (§ 126 II) entsprechende Regelung fehlt, obgleich sie mit der nämlichen Zielsetzung und Eignung vorgenommen werden kann.
- 19 **7) Verfassungsrechtliche Einschränkungen.** Die in § 129 II genannten Ausnahmen gelten für § 129a nicht; allerdings ist nach hM der Ausschluss des § 129 II Nr. 1 mit dem Parteienprivileg (2 zu § 84) unvereinbar (*Sturm MDR 77, 8; Blei JA 77, 92*); § 129 II Nr. 1 (nicht jedoch die Nrn. 2 und 3) soll daher entspr. gelten (LK-*v. Bubnoff 15*; SK-*Rudolphi 5*). Dass Art. 21 GG die Privilegierung einer Partei gebietet, deren *Zwecke* etwa auf Mord oder Völkermord gerichtet sind, ist zu bezweifeln (zutr. *S/S-Lenckner 3*); anders mag dies im Einzelfall bei Taten nach Abs. II sein, bei denen der Zweck einer „Beseitigung von Grundstrukturen“ und die Eig-

nung zur Schädigung eines (uU fremden) Staats sich in vielfältiger Weise mit Zielen einer Partei berühren können. Der **RB** ist im übrigen nicht dahin auszulegen, dass er Grundrechte oder Grundfreiheiten (Meinungsfreiheit; Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit; Streikrecht) schmälert oder behindert (vgl. RB Art. 1 II); das gilt gleichermaßen für die Umsetzung in § 129 a (BT-Drs. 15/813, 5).

8) Tathandlungen. Die Tathandlungen des **Gründens** und des **Sich-Beteiligens als Mitglied** in Abs. I, II und III sind dieselben wie in § 129 I. Für die Tathandlungen des Gründens und der mitgliedschaftlichen Beteiligung gelten insoweit keine Besonderheiten. Das gilt auch für die Vergehens-Tatbestände des **Unterstützens** in Abs. V S. 1 (vgl. 30 ff. zu § 129) und des **Werbens** um Mitglieder oder Unterstützer in Abs. V S. 2 (vgl. dazu 25 ff. zu § 129). Im Gesetzgebungsverfahren des Terrorismusbekämpfungsg v. 22. 12. 2003 hat sich der Vorschlag der CDU/CSU (vgl. BT-Drs. 15/540) und das Verlangen des BRats (vgl. BT-Drs. 15/2001), auch die **Sympathiewerbung** wieder einzubeziehen (vgl. dazu 25 f. zu § 129), nicht durchgesetzt. Der Tatbestand des Werbens nach V S. 2 ist auf Vereinigungen nach Abs. I oder II beschränkt. Das (vollendete) Werben um Mitglieder oder Unterstützer setzt die tatsächliche **Existenz** nicht nur irgendeiner, sondern gerade einer solchen Vereinigung voraus, die die Voraussetzungen des § 129 a erfüllt (vgl. Bay NJW 98, 2542). Allgemeine Aufrufe an eine „Anhängerschaft“ reichen nicht aus (vgl. NStZ 99, 503 f.).

Zu beachten ist, dass die überwiegende Mehrzahl der zu §§ 129, 129 a ergangenen Entscheidungen Fälle des § 129 a III aF betrafen und hier wiederum auf wenige, politisch motivierte Vereinigungen beschränkt waren (umfangr. Nachw. zu einzelnen Fallgruppen [insb. propagandistische Unterstützung; Werben; Verteidigungsverhalten; Hungerstreik; unzulässiges Verteidigerverhalten] bei LK-v. *Bubnoff* 17 ff., 20 ff.). Erst in den 90er Jahren sind daneben Fälle rechtsterroristischer und insb. in der BRRep. operierender ausländischer Organisationen in nennenswerter Zahl abgeurteilt worden. Die Erweiterung auf Taten zugunsten von Vereinigungen im **Ausland** durch § 129 b müsste hier, auch soweit Vereinigungen in EU-Staaten betroffen sind (§ 129 b I S. 1), eine nicht unerhebliche Ausweitung der Verfolgungspflicht namentlich im Hinblick auf inländische Unterstützungshandlungen für rechtsradikale terroristische Vereinigungen mit sich bringen.

9) Subjektiver Tatbestand. Der **Vorsatz** muss sich als mindestens bedingter (Prot. 7/2453) auch darauf beziehen, dass **Zweck** oder **Tätigkeit** der Vereinigung auf mindestens eine Art von Katalogtaten nach I oder II oder auf die Androhung solcher Taten (III) gerichtet ist; nimmt der Täter nur Taten anderer Art an, wird er nur nach § 129 bestraft (§ 29). In den Fällen des Abs. II und solchen des Abs. III, soweit sie sich auf Taten nach II beziehen, muss der Vorsatz darüber hinaus auch die Bestimmung iS von II, HS 3 und die Eignung iS von II, HS 4 umfassen. Hinsichtlich der Bestimmung ist ein – in vermittelter Weise – direkter Vorsatz zu verlangen; d. h. der Täter muss mindestens bedingt in Kauf nehmen, dass die Vereinigung Katalogtaten begehen oder androhen will, die, *wenn* dies geschieht, die genannte Bestimmung sicher haben. Hinsichtlich der Eignung iS von II, HS 4 reicht bedingter Vorsatz. Mittelbar einbezogen sind auch besondere **Absichten**, die über die objektive Verwirklichung einzelner Katalogtaten hinausgehen (zB I Nr. 2); eine Konkretisierung ist insoweit nicht erforderlich.

10) Versuch. Der Versuch der **Gründung** oder der **Beteiligung** als Mitglied nach Abs. I und II ist als Verbrechen stets strafbar; nicht aber versuchtes Unterstützen oder Werben (Abs. V); auch nicht Versuch des Gründens oder Sich-Beteiligens an Vereinigungen nach Abs. III (anders im Fall des IV, HS. 2). Für die Bestimmung des Vollendungszeitpunkts gilt 35 f. zu § 129 entspr. Nach NJW 80, 462 f. liegt Vollendung und nicht Versuch der Beteiligung vor, wenn der Täter einer Vereinigung mit dem (einvernehmlichen) Ziel beitrifft, dort eine Führungsposition einzunehmen, es zu einzelnen Tätigkeitsakten jedoch nicht kommt (aA LK-v. *Bubnoff* 3). Versuch der Beteiligung kommt daher insb. bei fehlgeschlagenen Kontaktaufnahmen in Betracht; daneben wohl auch bei misslungenen Förderungshandlungen eines Hintermanns (vgl. *Kühl* JuS 80, 124; LK-v. *Bubnoff* 37). Das „Werben“ für

eine nicht (mehr) bestehende Vereinigung mit dem Ziel des Anwerbens von (Neu-) Gründungsmitgliedern ist versuchtes Gründen oder versuchte Anstiftung hierzu (§ 30 I; **aA** LK-*v. Bubnoff* 38). Zur **Vollendung** vgl. 35 zu § 129.

- 24 **11) Teilnahme.** Für die Teilnahme gilt grds 38 zu § 129. Zur Beihilfe zum Werben vgl. BGH 29, 264 f.; 36, 363; 43, 51. Über § 30 I ist auch die versuchte Anstiftung zur Gründung oder zur Mitgliedschaft erfasst (vgl. Bay NJW 98, 2542 f.; 38 zu § 129; **and.** LK-*v. Bubnoff* 38 und 73 zu § 129; SK-*Rudolphi* 21; Scheiff [1a zu § 129] 126). Die über § 30 II bewirkte Strafbarkeit schon vorbereitender Erklärungen verlagert die Grenze insb. bei der Mitgliedschaft in einen bedenklichen Bereich, in welchem überdies der Strafrahmen für die (folgenlose!) Erklärung der Bereitschaft zur Mitgliedschaft höher ist als für eine täterschaftliche Unterstützung.
- 25 **12) Rechtsfolgen.** Die **Strafdrohungen** wurden zunächst durch das Terror-BekG 1986 (vgl. 1 zu § 130a) gegenüber § 129 verschärft (krit. *Dencker* StV 87, 121). Das Terrorismusbekämpfungsg 2003 (oben 1) hat die Strafrahmen den Vorgaben des Rahmenbeschlusses (oben 1) angepasst (vgl. BT-Drs. 15/813, 5 f; RB Art. 5 II, III (vgl. aber oben 6a). Gründen und mitgliedschaftliches Sich-Beteiligen sind in den Fällen der Abs. I und II mit Verbrechenstrafe gleicher Höhe bedroht, im Fall des Abs. III mit Vergehensstrafe. Die Strafdrohung für das Unterstützen (stets Vergehen) ist in Abs. V S. 1 gleichermaßen differenziert; das Werben ist nur für Vereinigungen nach I und II strafbar (V S. 2).
- 26 **Abs. IV** enthält eine **Qualifikation** für **Rädelsführer** und **Hintermänner**; insoweit gelten die Erl. 3 zu § 84, 41 f. zu § 129. Die Strafrahmen sind für Täter des I und II und solche des III differenziert; auch Taten nach Abs. III werden durch die Qualifikation zum Verbrechen (Strafbarkeit des Versuchs!). Zur Anwendung von § 73 d und 74 a vgl. § 129 b II.
- 27 Die **Mitläuferklausel** in **Abs. VI** (dazu 13 zu § 84) ist gegenüber der in § 84 IV und § 129 V dahin variiert, dass kein Absehen von Strafe möglich ist und in den Fällen von I, II, III und V lediglich eine Ermessensmilderung nach § 49 II eröffnet wird. Abs. VI ist besonders zu prüfen, wenn der Tatbeitrag nicht erheblich ins Gewicht fällt (3 StR 213/83). Für die Fälle von Abs. IV scheidet Abs. VI der Natur der Sache nach aus.
- 28 Für die **Tätige Reue** gilt § 129 VI entsprechend (**Abs. VII**); vgl. die Erl. dort.
- 29 **Statusfolgen** (§§ 45 bis 45 b) ermöglicht **VIII** (vgl. § 92 a).
- 30 **Führungsaufsicht (VII)** kann das Gericht abw. von § 129 in den Fällen von I, II und IV, also nicht in den Fällen des Unterstützens und Werbens (Abs. V; 3 StR 484/87), im Rahmen des § 68 I anordnen (2 ff. zu § 68).
- 31 **13) Konkurrenzen:** Vgl. 49, 50 zu § 129.
- 32 **14) Sonstige Vorschriften:** Vgl. 51 zu § 129; 15 zu § 129 b. **Erweiterter Verfall und Einziehung:** § 129 b II, § 2 I Nr. 7 AZR lässt bei Taten nach § 129 a, deren Begehung oder Planung die Speicherung von Daten eines Ausländers zu.
- 33 **Kronzeugenregelung.** Die Regelung des Art. 4 StÄG 1989 (1 f. zu § 239 a) für das Offensbare einer Straftat nach § 129 a idF des Ges. v. 16. 2. 1993 (BGBl. I 238) war bis zum 31. 12. 1999 befristet (vgl. 2. Kronzeugen-VerlängerungsG v. 19. 1. 1996, BGBl. I 58; vgl. dazu 49. Aufl.; Nw. zur Literatur ebd. sowie bei *S/S-Lenkner* vor 1). Die kriminalpolitisch stets umstrittene Regelung hat keine praktische Bedeutung erlangt; sie ist daher nicht verlängert worden. Der E der Fraktion CDU/CSU v. 1. 6. 1999 eines Dritten Kronzeugen-VerlängerungsG (BT-Drs. 14/1107) hat keine Mehrheit gefunden (vgl. Prot. 14/7098 ff.). Die BReg hat auf Überlegungen zu einer materiell-rechtlichen Lösung (vgl. schon BR-Drs. 176/75; BT-Drs. 8/696) hingewiesen; Überlegungen im Anschluss an das Gutachten der Kommission zur Prüfung des strafrechtlichen Sanktionensystems (vgl. vor § 38) zielen auf eine gesetzliche Regelung im AT (§ 46 b), welche grds für alle Delikte gelten könnte (ähnlich ein Vorschlag Niedersachsens „Eckpunktepapier“ v. 11. 10. 2001] mit Anknüpfung eines § 46 b [Aufklärungshilfe] am Katalog des § 100 a StPO mit Erweiterungen um Sexualstraftaten sowie um Delikte des Betrugs-, Korruptions- und BtM-Strafrechts). Dagegen haben der **GesA Bayerns** eines Gesetzes zur Ergänzung der Kronzeugenregelungen im Strafrecht v. 28. 6. 2000 (BR-Drs. 395/00), der **E-BRat** (BT-Drs. 14/5938) sowie der **GesE CDU/CSU** (BT-Drs. 14/6834) jeweils **Einzelregelungen** in zahlreichen Tatbeständen des BT vorgeschlagen, u. a. für Taten nach

Straftaten gegen die öffentliche Ordnung

§ 129b

§§ 146, 148, 149, 152 a, 181, 181 a, 184 III, IV, 244 I Nr. 2, 244 a, 253 IV S. 2, 255, 260, 260 a, 263 III S. 2 Nr. 1, 267 III S. 2 Nr. 1, 275 II, 284 III, 299, 331 bis 334 sowie im Nebenstrafrecht (abl. zu den genannten Vorschlägen Stellungn. des DAV 7/2001 v. März 2001 und v. Oktober 2001; vgl. StV **01**, 317; vgl. dazu auch *Mühlhoff/Pfeiffer ZRP 00*, 121; *Peglau ZRP 01*, 103); die E haben im BTag keine Mehrheit gefunden (Prot. 22 505). **Neue Initiative:** BR-Drs. 958/03 (bei Redaktionsschluss noch offen).